

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Ordnung für digitale Lehr- und Studienangebote vom 9.12.2020	2
Verfahrenshinweis	8

ORDNUNG FÜR DIGITALE LEHR- UND STUDIENANGEBOTE VOM 9.12.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 543), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Mitglieder und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität.

(2) ¹Die Vorgaben dieser Ordnung sind bei jeglichem Einsatz digitaler Lehr- und Studienangebote zu berücksichtigen. ²Ihre Regelungen gelten insbesondere für die Bereitstellung von Medien, die Kommunikation mittels Foren und Chats sowie die Planung und Organisation von Veranstaltungen. ³Sie gilt nicht für die Bereitstellung von sonstigen Angeboten im Internet, insbesondere der eigenen Darstellungen der Mitglieder sowie der Fakultäten und der zentralen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Lehrende** im Sinne dieser Ordnung sind alle in der Lehre tätigen Personen, insbesondere die Professorinnen und Professoren einschließlich außerplanmäßiger Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren, die Inhaberinnen und Inhaber eines Lehrauftrags, wissenschaftliche Beschäftigte mit Lehrdeputat sowie lehrunterstützend Beschäftigte.

(2) **Nutzerinnen- und Nutzer** im Sinne dieser Ordnung sind die eingeschriebenen Studierenden, die Zweithörerinnen und Zweithörer, die Gasthörerinnen und Gasthörer, die zu einer Veranstaltung angemeldet sind, und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen unabhängig von ihrem Status.

(3) **Medien** im Sinne dieser Ordnung sind Inhalte in allen Präsentationsformen, insbesondere Texte, Bilder, Animationen, Filme und Audioaufzeichnungen.

(4) ¹**Studium und Lehre** im Sinne dieser Ordnung umfassen alle Lehrveranstaltungen und Veranstaltungen der Hochschule für Studierende sowie Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung. ²Soweit Prüfungs- und gegebenenfalls Studienordnungen keine abweichenden Vorgaben treffen, entscheiden die Lehrenden, ob und in welchem Umfang sie digitale Lehr- und Studienangebote in ihren Veranstaltungen einsetzen.

(5) **Identitätsdaten** sind personenbezogene Daten, die hauptsächlich zur eindeutigen Identifikation und (Re-)Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer dienen, insbesondere der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Postanschrift, die HHU-Kennung oder die Immatrikulationsnummer.

(6) ¹**Nutzungs- und Verlaufsdaten** sind Daten, die durch die Nutzung der Anwendung entstehen und den Identitätsdaten einer Nutzerin oder eines Nutzers zugeordnet werden können. ²Nutzungs- und Verlaufsdaten werden aus fachlichen Gründen (insbesondere zur Nachvollziehbarkeit beziehungsweise Revision der Nutzungsaktivitäten und Sicherstellung der Integrität der Daten) bei der Nutzung einer Anwendung erfasst beziehungsweise sind für die Funktionalität der Anwendung notwendig. ³Hierzu zählen zum Beispiel Datums- und Zeitangaben der Absolvierung von Selbsttests.

(7) ¹**Inhaltsdaten** werden durch die Nutzerinnen und Nutzer selbst erzeugt und in dem System abgelegt. ²Darunter fallen zum Beispiel Freitexte im Kontext von Lernobjekten (Abstimmungen, Umfragen, Hyperlinks, Aufgaben, Tests, Chats, Foren, Glossare, Wikis etc.), aber auch hochgeladene Dateien oder Antworten bei Selbsttests.

(8) ¹Die **technischen Verbindungs- und Kommunikationsdaten** dienen keinem fachlichen Zweck, sondern der Sicherstellung der technischen Funktionalität, der IT-Sicherheit, Last- und Performance-messungen oder dem Monitoring der Systeme und Dienste. ²Darunter fallen zum Beispiel Verbindungsprotokolle der Webserver.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Heinrich-Heine-Universität stellt eine zentrale Infrastruktur für digitale Lehr- und Studienangebote bereit, bei deren Nutzung die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem jeweils aktuellen Stand von Recht und Technik gewährleistet ist, und trägt die hierfür erforderlichen Kosten.

(2) ¹Das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität gewährleistet durch organisatorische Regelungen, dass die Nutzerinnen und Nutzer über datenschutzrechtlich und urheberrechtlich relevante Vorgänge unterrichtet werden. ²Die Unterrichtung kann in automatisierter Form durch die verwendeten Systeme erfolgen.

(3) Für die Einrichtung, die technische Wartung, den datenschutzgerechten Betrieb und die Pflege der zentralen Infrastruktur für digitale Lehr- und Studienangebote sowie die Löschung von Daten innerhalb der zentralen Infrastruktur für digitale Lehr- und Studienangebote ist das Zentrum für Informations- und Medientechnologie zuständig.

(4) Setzen Einrichtungen oder Lehrende andere als die zentral bereitgestellten Systeme für digitale Lehr- und Studienangebote ein, so sind sie für die Finanzierung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere in Bezug auf den Datenschutz und die IT-Sicherheit – beim Betrieb dieser Systeme verantwortlich.

(5) ¹Nutzerinnen und Nutzer haben das von den jeweiligen Lehrenden bestimmte System der zentralen Infrastruktur für digitale Lehr- und Studienangebote zu nutzen. ²Ein Anspruch auf Bereitstellung anderer Zugriffswege – insbesondere nichtelektronischer – besteht nicht. Die Freiheit des Studiums (§ 4 Absatz 2 S. 3 HG NRW) wird hiervon nicht berührt.

(6) ¹Beim Einsatz digitaler Lehr- und Studienangebote und der damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Datenschutzes – insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz NRW und der Datenschutzordnung der HHU – zu beachten. ²Die Integrität der Daten und ihre Sicherheit vor unbefugtem Zugriff sind zu gewährleisten.

(7) In der zentralen Infrastruktur für digitale Lehr- und Studienangebote können neben den in der Einschreibungsordnung und der Benutzungsordnung des Zentrums für Informations- und Medientechnologie genannten Daten auch die in § 2 Absatz 5 bis 8 dieser Ordnung genannten Daten gespeichert werden.

§ 4

Ersatz von Präsenzveranstaltungen durch Nutzung digitaler Lehr- und Studienangebote

Lehrveranstaltungen dürfen nur im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät beziehungsweise den betroffenen Fakultäten dauerhaft durch digitale Lehr- und Studienangebote ersetzt werden. Hierbei ist zu gewährleisten, dass ein Studiengang überwiegend als Präsenzstudium betrieben wird. ²Zulässig ist es dagegen, Fort- und Weiterbildung ausschließlich auf der Basis digitaler Lehr- und Studienangebote anzubieten.

II. Organisation der Lehre und Medienerstellung

§ 5

Organisation von Lehrveranstaltungen sowie Verwaltung von Nutzerinnen- und Nutzer- sowie Prüfungsdaten

(1) ¹Die räumliche, zeitliche und personelle Planung von Lehrveranstaltungen und die Verwaltung von Daten der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Lehrenden erfolgt über von der Heinrich-Heine-Universität zentral für die zur Studienorganisation zur Verfügung gestellten Systeme soweit dies möglich und zur Gewährleistung des Universitätsbetriebs erforderlich ist. ²Ergänzend können solche Planungen auch in der zentral bereitgestellten Infrastruktur für digitale Lehr- und Studienangebote realisiert werden.

(2) Die Anmeldung der Nutzerinnen und Nutzer zu Lehrveranstaltungen, deren Zulassung sowie die Speicherung von Prüfungsergebnissen soll zur Gewährleistung der Datensparsamkeit grundsätzlich über zentrale Systeme für die Studienorganisation erfolgen.

§ 6

Erstellung von Medien für Studium und Lehre

(1) ¹Bei der Erstellung von Medien für Studium und Lehre ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu achten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Vorschriften des Urheberrechts

einschließlich der gesetzlichen Leistungsschutzrechte (§§ 70 ff UrhG: Recht an Lichtbildern, Laufbildern, Datenbanken etc.) sowie in Bezug auf die Einhaltung strafrechtlicher Verbote (Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede und so weiter, aber zum Beispiel auch Volksverhetzung). ²Dies gilt auch für Beiträge, die von Nutzerinnen und Nutzern erstellt werden. ³In Zweifelsfällen ist eine vorherige Beratung durch die [Stabsstelle Justitiariat](#) einzuholen.

(2) ¹Bei Aufzeichnungen von Veranstaltungen ist zu gewährleisten, dass die teilnehmenden Personen nicht in Bild oder Wort identifizierbar festgehalten werden. ²Andernfalls ist vor der Aufzeichnung eine Einwilligung der hiervon betroffenen Personen einzuholen. ³Eine Beratung zur Erstellung einer datenschutzgerechten Einwilligung ist bei der oder dem Datenschutzbeauftragten erhältlich.

III. Veranstaltungsbezogene Nutzung digitaler Lehr- und Studienangebote

§ 7

Nutzung digitaler Lehr- und Studienangebote zur Bereitstellung und zum Abruf veranstaltungsbezogener Medien und Informationen

(1) Lehrende können Medien und sonstige Informationen zu Veranstaltungen als digitale Lehr- und Studienangebote bereitstellen.

(2) Lehrende können Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit einräumen, ebenfalls Medien auf einer von der oder dem jeweiligen Lehrenden zu bestimmenden Plattform bereitzustellen.

(3) ¹Eine Verbreitung von Medien außerhalb des von der oder dem Lehrenden bestimmten Systems ist nur mit Zustimmung der bereitstellenden Person erlaubt. ²Die eingesetzten Systeme sollen auf diese Vorgaben in geeigneter Weise hinweisen.

(4) Zur Gewährleistung der Verantwortlichkeit für die Inhalte sind das Datum der Einstellung und die Identität (zum Beispiel die HHU-Kennung) des oder der einstellenden Lehrenden zu speichern.

§ 8

Nutzung digitaler Lehr- und Studienangebote zur veranstaltungsbezogenen Kommunikation

¹Digitale Lehr- und Studienangebote können zur veranstaltungsbezogenen Kommunikation zwischen Lehrenden und Nutzerinnen und Nutzern sowie zur Kommunikation der Nutzerinnen und Nutzer untereinander eingesetzt werden. ²Lehrende können die Nutzung für ihre Veranstaltung verbindlich vorschreiben. ³Die Heinrich-Heine-Universität stellt hierzu zentrale Gruppenkommunikationsmittel wie Foren und Chats bereit.

§ 9

Nutzung digitaler Lehr- und Studienangebote zur veranstaltungsbezogenen Lernerfolgskontrolle und für Prüfungen

(1) ¹Digitale Lehr- und Studienangebote können zur veranstaltungsbezogenen Selbst- und Fremdkontrolle des Lernerfolges und für Prüfungen genutzt werden. ²Dabei können

1. Lehrende aktiv Leistungen bewerten,

2. Nutzerinnen und Nutzer gegenseitig ihre Leistungen diskutieren und beurteilen,
3. Leistungen der Nutzerinnen und Nutzer automatisch kontrolliert werden oder
4. eine Überprüfung ausschließlich auf dem Wege der Selbstkontrolle vorgesehen werden.

(2) Soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen, sind die Lernerfolgskontrollen so zu gestalten, dass eine anonyme Nutzung möglich ist.

IV. Verwendung und Löschung von Daten

§ 10

Verwendung von Daten

(1) Eine Verwendung der in § 2 Absatz 5 bis 8 genannten Daten zur Überprüfung der individuellen Kenntnisnahme von bestimmten Informationen durch den Lehrenden oder die Lehrende ist nur zulässig, soweit dies in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt ist oder der Abruf von Informationen für die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung von der oder dem Lehrenden für unverzichtbar erklärt und dies den Nutzerinnen und Nutzern vorab ausdrücklich und unmissverständlich in Textform mitgeteilt wurde.

(2) Die Verwendung der in § 2 Absatz 5 bis 8 genannten Daten ist außerdem zulässig

1. zur Überprüfung, wer wann welche personenbezogene Daten in welcher Weise verarbeitet hat,
2. zur Identifikation und Behebung von technischen Störungen,
3. in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken und
4. bei gerichtlicher oder ordnungsbehördlicher Anordnung, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten.

(3) ¹Zugriff auf die in § 2 Absatz 5 bis 8 genannten Daten für die Zwecke nach Absatz 2 Nummer 1 ist ausschließlich der oder dem Datenschutzbeauftragten zu gewähren. ²Der Zugriff für Zwecke nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 erfolgt durch die jeweiligen Systemadministratorinnen und Systemadministratoren.

§ 11

Löschung von Daten

(1) ¹Die in § 2 Absatz 5 bis 7 genannten Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie ihre Kenntnis zu Zwecken der Lehre erforderlich ist. ²Es gelten die Fristen der »Richtlinie zur Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf«. ³Eine Löschung dieser Daten erfolgt auch auf Anforderung der von der Speicherung betroffenen Person, wenn kein sachlicher Grund der Löschung entgegensteht.

(2) Die in § 2 Absatz 8 genannten Daten werden nach 10 Kalendertagen gelöscht.

V. Delegation

§ 12

Delegation von Befugnissen und Zugriffsrechten

(1) Lehrende können ihre Befugnisse nach den vorstehenden Regelungen auf andere Personen (Vertreterinnen oder Vertreter) delegieren.

(2) Der oder die Datenschutzbeauftragte darf seine beziehungsweise ihre Zugriffsrechte delegieren, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist.

(3) Delegationen sind aktenkundig zu machen.

VI. Schlussvorschrift

§ 14

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. ²Sie ersetzt die »Ordnung über den Einsatz von Telemedien in Studium, Lehre und Weiterbildung« der HHU vom 15.07.2015, die damit ihre Gültigkeit verliert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. Oktober 2020

Düsseldorf, den 9.12.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.